

**Satzung  
der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Kostenersatz  
für den Einsatz der Feuerwehr  
vom .04.2014**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am .04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Leistungen der Feuerwehr**

Die Stadt Lüdenscheid unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).

§ 2

**Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 sind unentgeltlich, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Lüdenscheid verlangt den Ersatz der Kosten, die durch den Einsatz der Feuerwehr entstanden sind,
  1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
  2. von dem Betreiber von Anlagen und Einrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
  5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
  7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Die Kostenersatzpflicht nach Absatz 2 tritt auch ein, wenn überörtliche Hilfe im Sinne von § 25 FSHG von einer anderen Feuerwehr im Stadtgebiet Lüdenscheid geleistet wird.

### § 3

#### **Berechnungsgrundlage**

- (1) Der Kostenersatz nach § 2, der sich jeweils aus den Personalkosten, den Fahrzeug- und Gerätekosten (inklusive der Grundstücks- und Gebäudekosten) sowie den Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in den §§ 4 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach der Zahl der eingesetzten und erforderlichen Fahrzeuge, Personen und der Einsatzzeit. Abgerechnet wird nach Einsatzstunden, wobei angefangene Stunden anteilmäßig im Minutentakt berechnet werden. Die Kostensätze ergeben sich aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

### § 4

#### **Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 2 Absatz 2 aufgrund der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung. Der Einsatz endet bei Einsätzen nach § 2 Absatz 2 mit der Rückkehr zur Feuer- und Rettungswache bzw. dem Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Bei der Kalkulation der Personalkostensätze werden die Personalkosten, die in ihrer Gesamtheit unabhängig von den Einsätzen anfallen, im Verhältnis zu den Jahresarbeitsstunden berechnet.

### § 5

#### **Fahrzeugkosten**

- (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge werden aufgrund der Einsatzzeit berechnet, in der sie von der Feuer- und Rettungswache bzw. dem Feuerwehrgerätehaus abwesend sind. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Feuer- und Rettungswache bzw. dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Bei der Kalkulation der Fahrzeugkostensätze werden diejenigen Fahrzeugkosten, die in Ihrer Höhe von der Anzahl und Dauer der Einsätze abhängig sind (zum Beispiel Schaummittelkosten) im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsatzstunden berechnet. Diejenigen Fahrzeugkosten hingegen, die unabhängig von der Anzahl der Einsätze anfallen (Vorhaltekosten wie zum Beispiel Anschaffungskosten) werden im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet.
- (3) In dem Kostenersatz für den Einsatz eines Fahrzeuges ist die Benutzung der im Fahrzeug mitgeführten Ausstattung und Geräte enthalten.

## § 6

### **Sachkosten**

Für den Verbrauch von Material wie zum Beispiel Ölbindemittel und für die notwendige Abfallentsorgung werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

## § 7

### **Inanspruchnahme von Hilfsorganisationen**

Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 Hilfsorganisationen beauftragen. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht. Sofern der Einsatz der Hilfsorganisationen erforderlich war, sind deren geltend gemachte Einsatzkosten in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten zu ersetzen.

## § 8

### **Kostenersatzpflichtige**

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Absatz 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 9

### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz nach § 2 Absatz 2 entsteht mit Beendigung des kostenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird vier Wochen nach der Bekanntgabe der Kostenersatzforderung durch den Leistungsbescheid fällig.
- (2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdenscheid über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr vom 31.03.1999 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.03.2002 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .04.2014

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

**Kostenverzeichnis**  
**als Anlage zur Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Kostenersatz**  
**für den Einsatz der Feuerwehr vom .04.2014**

<b>Kosten- nummer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Kosten (in Euro)</b>
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>	<b>je Stunde</b>
	je Beamtin/Beamten des mittleren Dienstes	42,97
	je Beamtin/Beamten des gehobenen und höheren Dienstes	58,04
<b>2.</b>	<b>Fahrzeugeinsatz</b>	<b>je Stunde</b>
2.1	Drehleiterfahrzeug	67,11
2.2	Tanklöschfahrzeuge	67,74
2.3	Sonstige Löschfahrzeuge	60,04
2.4	Rüstwagen	23,73
2.5	Wechseladerfahrzeuge (WLF) mit Abrollbehälter	80,00 95,18
2.6	Gerätewagen Atemschutz	28,61
2.7	Gerätewagen Logistik	21,45
2.8	Kleinfahrzeuge (zum Beispiel Mannschaftstransportwagen, Kommandowagen, Einsatzleitwagen)	46,29
<b>3.</b>	<b>Einsatzanforderung bei zwischenzeitlicher Gefahrenabwendung</b>	
	Pauschalbetrag	100,00
<b>4.</b>	<b>Fehleinsatz einer Brandmeldeanlage</b>	
	Pauschalbeträge für:	
4.1	Löschzug Wache	642,98
4.2	Löschzug Wache und ein weiterer Löschzug	1.020,24
4.3	Löschzug Wache und mehr als ein weiterer Löschzug	1.397,50